



Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Ihrer Vorsorge

UNIQA geht einen Schritt weiter und verankert die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit in unsere täglichen Entscheidungen – denn nur wenn es der Erde gut geht, geht es uns allen gut. Die Veranlagungen werden daher zunehmend klimaneutraler, z. B. bauen wir grüne Investments in den nächsten 5 Jahren weiter auf und streben ein Ziel von 1 Milliarde Euro an. Das eigene Produktportfolio will UNIQA um zusätzliche ökologische Veranlagungsmöglichkeiten erweitern und weitere nachhaltige Vorsorgeprodukte anbieten. Dieses Dokument erklärt, wie UNIQA Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt.

Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen einbezogen?

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Nachhaltigkeitsrisiken umfassen Ereignisse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (international bekannt als „Environment, Social and Governance“, kurz ESG), deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei jenen Risiken zu, die sich direkt oder indirekt aus dem Klimawandel ergeben. Hier wird zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken unterschieden:

- **Physische Risiken** entstehen z. B. durch extreme Wetter-situationen. Sie führen unter anderem zu wirtschaftlichen Ausfällen (z. B. Betriebsstörungen), Zerstörungen von Sachanlagen (z. B. Immobilien) und einem Verlust der Lebensgrundlage (z. B. von fruchtbarem Boden). Diese Ereignisse können wiederum Wertminderungen, reduzierte Umsätze bzw. Erträge oder höhere Haftungen begünstigen.
- **Transitionsrisiken** hingegen sind Anpassungsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und robusten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können (z. B. eine Verschärfung von Umweltvorschriften, neuen Technologien oder Änderungen im Konsumverhalten).

Wie erkennen wir Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Investor haben wir eine Reihe von internen Grundsätzen und Prozessen entwickelt und leiten daraus laufend Maßnahmen ab, um ökologische, gesellschaftliche und Unternehmensführungs-Risiken (ESG) auf den Anlageerfolg zu identifizieren und zu reduzieren. Darüber hinaus verfolgen wir unsere klimaneutrale Unternehmensstrategie und unterstützen nationale und internationale Klimaziele (wie z. B. das Klimazielabkommen von Paris).

UNIQA definiert Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere über Ausschluss- und Negativkriterien für eine Investition. Diese umfassen unternehmerische und staatliche Aktivitäten, die wir als kritisch und damit stark risikobehaftet im Sinne der Nachhaltigkeit erachten. Konkret beziehen sich diese Kriterien auf:

- Geschäftsfelder (wie z. B. Tabak, Kohle)
- Technologien (wie z. B. die Anwendung der Atomenergie) oder
- Praktiken (wie z. B. Korruption, Menschenrechtsverletzungen).

Die Einschätzung dieser Nachhaltigkeitsrisiken wird laufend hinsichtlich ihrer Relevanz geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Als stark risikobehaftet im Sinne der Nachhaltigkeit, sehen wir zum Beispiel Unternehmen an, die fossile Energieträger fördern oder schwere Umweltschäden verursachen. Für Staaten stellen etwa hohe CO₂-Emissionen und eine unzureichende Klimapolitik solche Risikoindikatoren dar.

Welche Bedeutung haben Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Investitionen?

Die Beurteilung, ob und welche Nachhaltigkeitsrisiken mit bestimmten Investitionen verbunden sind, erfolgt bereits vor Kauf einer Investition. Unsere Investitionsentscheidungen basieren nicht nur auf Analysen mit traditionellen Bewertungen von Ertrag, Sicherheit und Liquidität, sondern auch ökologischen und gesellschaftlichen Kriterien.

Dabei ziehen wir eine Bewertung von spezialisierten ESG Datenanbietern für Emittenten (z. B. Unternehmen oder Staaten) in unsere Analysen mit ein. Da Nachhaltigkeitsrisiken einen dynamischen Charakter haben können und sich eventuell verändern, wird auch die bestehende Veranlagung laufend überprüft.

Wie gehen wir mit Nachhaltigkeitsrisiken um?

UNIQA setzt sich jährliche Ziel- bzw. Maximalwerte für Nachhaltigkeitsrisiken in der Veranlagung. Um diese Ziele zu erreichen, wird das Ausmaß der Nachhaltigkeitsrisiken ständig kontrolliert und im Rahmen unseres gesamten Investmentprozesses durch aktives Handeln verbessert.

Welche Auswirkungen können Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite haben?

Im Folgenden finden Sie Informationen zu den einzelnen Auswirkungen und zu Nachhaltigkeit und Anlageerfolg.

Wie passen Nachhaltigkeit und Anlageerfolg zusammen?

UNIQA ist überzeugt, dass eine nachhaltige Kapitalanlagestrategie langfristig wirtschaftlich erfolgreich sein kann und eine positive Ergänzung der klassischen Investmentziele wie Ertrag, Sicherheit und Liquidität darstellt. Wir sehen es als Teil unserer moralischen Verantwortung, unsere Anlageentscheidungen nach gesellschaftlichen, ökologischen und Unternehmensführungs-Risiken (ESG) auszurichten. Der gute Ruf bei Kunden, die Treue von qualifizierten Mitarbeitern sowie korruptionsfreie Strukturen, sind ökonomische Erfolgsfaktoren bzw. bei negativer Ausprägung Risikofaktoren für Unternehmen, Länder und deren Investoren.

Wie sehen die Auswirkungen im Einzelnen aus?

Im Folgenden finden Sie die erwarteten negativen Renditeauswirkungen anhand der einzelnen Nachhaltigkeitsrisiken bzw. der von UNIQA definierten Ausschluss- und Negativkriterien.

Für Unternehmen sind dies beispielsweise folgende:

- **Nuklearenergie** wird zwar oft als CO₂-freier Beitrag zum Klimaschutz gesehen, stellt aber gleichzeitig eine ökologische und gesellschaftliche Hochrisikotechnologie dar

(aufwändige Sicherheitsvorkehrungen, wiederkehrende Störfälle). Auch die Problematik der Endlagerung von nuklearen Abfällen ist ein Thema. Der Fall Fukushima / TEPCO im Jahr 2011 hat gezeigt, wie anfällig Unternehmen aus der Nuklearindustrie und Staaten, die in hohem Maß auf diese Energiequelle setzen, sind.

- **Die Tabakindustrie** ist aufgrund gesetzlicher Regulierungen und einem breiten Bewusstseinswandel in der Bevölkerung zumindest in den entwickelten Ländern auf dem Rückzug.
- **Fossile Energieträger** sind einer der größten Verursacher von Treibhausgasen und damit der globalen Klimaerwärmung. Die politischen Rahmenbedingungen verschieben sich gerade so, dass erneuerbare Energiequellen die fossilen Energiequellen so weit wie möglich ersetzen sollen. Fossile Energieträger werden aller Erwartung nach, sinkende Erträge erwirtschaften. Öl- und Gasreserven werden möglicherweise sogar zu „Stranded Assets“, die im Boden bleiben und nicht gefördert werden. Das heißt, Unternehmen, die Öl, Gas und Kohle produzieren, raffinieren, transportieren oder verkaufen, zählen in diesem realistischen Szenario zu den wirtschaftlichen Verlierern. Dies gilt auch für jene Branchen, die für einen hohen Verbrauch fossiler Energie verantwortlich sind, wie insbesondere die Automobil- und die Luftfahrtindustrie.
- **Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen, Korruption oder schwere Umweltschädigungen** schaden dem Ansehen eines Unternehmens bei seinen Kunden und in der Öffentlichkeit. Dies kann sich negativ auf den Absatz auswirken oder Schadenersatz- und Strafzahlungen auslösen.

Für staatliche Emittenten kommen insbesondere auch folgende Risiken zum Tragen:

- **Hohe Rüstungsausgaben** und Kriegsführung belasten das Budget und konkurrieren mit produktiveren staatlichen Investitionen, z. B. in Bildung und Innovation. Somit erhöht sich direkt und indirekt das Ausfallrisiko von Staatsanleihen.
- **Staatliche Menschenrechtsverletzungen, die Todesstrafe, mangelhafte Demokratie- und Bürgerrechtsstandards sowie Korruption** sind Indizien für hohe gesellschaftliche Risiken, welche die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Länder dämpfen und im Extremfall zum „Failed State“ führen. Auch dies kann das Ausfallrisiko von Staatsanleihen erhöhen.

Dieses Dokument wurde nach Artikel 6 VO (EU) 2019/2088 „Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ umgesetzt.

Verpflichtende Angaben gemäß Art. 6 VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.